



MARKTGEMEINDE BAD BLEIBERG

——— Naturparkgemeinde ———

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Bleiberg vom 02. März 2026, Zl. 850-2/2026, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung 2026)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Bad Bleiberg werden von der Marktgemeinde Bad Bleiberg Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Bad Bleiberg ist mit gesonderter Verordnung (Wasserversorgungsbereichsverordnung) festgelegt.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

§ 4

Höhe der Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr wird mit dem 50-fachen des Gebührensatzes gemäß § 6 dieser Verordnung festgelegt.

§ 5

Benützungsgebühr

Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

§ 6

Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- | | | |
|----|-------------------------------------|------------|
| a) | vom 1. April 2026 bis 31. März 2028 | 2,61 Euro |
| b) | vom 1. April 2028 bis 31. März 2030 | 2,74 Euro |
| c) | ab dem 1. April 2030: | 2,87 Euro. |

§ 7

Abgabenschuldner

- (1)** Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Bad Bleiberg angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.
- (2)** Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1)** Die Wasserbezugsgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2)** Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: **31. März** jeden Kalenderjahres).
- (3)** Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 9 Teilzahlungen

- (1) Für die Wasserbezugsgebühren sind dreimal jährlich drei Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im August, November und Februar; sie sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag beträgt ein Viertel der Abgabenfestsetzung des vorherigen Abrechnungsjahres.
- (3) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Bleiberg vom 18. Dezember 2023, Zl. 850-2/2023, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Christian Hecher)